

sunt anno domini etc. LX sexto. Die dritte Lage (S. 29—48) enthält die Jahre 1467—1471 und beginnt: *Hec sunt debita cum aliquibus causis commissa sub magistro civium Peter Stehil cum suis anno domini m^o cccc^o sexagesimo septimo.*

Den Inhalt dieser beiden Lagen bilden die mannichfachsten Gegenstände: Vermerke über verhängte Strafgelder und Gelöbnisse wegen ihrer Entrichtung, über verschiedene Verträge der Stadt, Verkäufe von Stadtgütern, Mietung des Stadtknechts und Stadthirten, Inventare der Badestube, Verdingung von allerhand Arbeiten, Abrechnungen wegen des Geschosses und anderer Zahlungen an die Stadtkasse u. dgl. m., aber nur sehr wenige Verlautbarungen von Privatgeschäften²⁴¹); wahrscheinlich wurden solche in der Regel nicht vor dem Stadtrat, sondern vor dem Stadtgericht abgeschlossen und in die nicht mehr vorhandenen Gerichtsbücher eingetragen.

²⁴¹) Z. B. S. 17: Vermerk über einen Hauskauf, S. 19, 25: gütliche Vergleiche. Einige Vergleiche (1459) sind auf dem freien Blatt des Geschofsregisters von 1457 notiert. Dort findet sich auch der Vermerk: *Anno domini m^o cccc^o sexagesimo dominica ante Johannis baptiste do czogen dy herfartluthe uß zcu Libnigk ins lanth zcu Francken von geboths wegen unsers genedigen herren.*

(Schluß folgt.)